AMTSBLATT

für den



LANDKREIS HILDESHEIM

2017	Herausgegeben in Hildesheim am 07. Juni 2017	Nr. 23
Inhalt		Seite
02.06.2017 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim für das Haushaltsjahr 2017	416
10.11.2016 -	Satzung über die Aufhebung einer Rezesspflicht der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen, Gemarkung Deinsen, Flur 2, Flurstück 77	418
10.11.2016 -	Satzung über die Aufhebung einer Rezesspflicht der Teilungs-und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen, Gemarkung Deinsen, Flur 3, Flurstück 66/1	419
10.11.2016 -	Satzung über die Aufhebung einer Rezesspflicht der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen, Gemarkung Deinsen, Flur 4, Flurstück 288	420
10.11.2016 -	Satzung über die Aufhebung einer Rezesspflicht der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen, Gemarkung Deinsen, Flur 4, Flurstück 289	421
10.11.2016 -	Satzung über die Aufhebung einer Rezesspflicht der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen, Gemarkung Deinsen, Flur 4, Flurstück 319	422
10.11.2016 -	Satzung über die Aufhebung einer Rezesspflicht der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen, Gemarkung Deinsen, Flur 4, Flurstück 323	423
10.11.2016 -	Satzung über die Aufhebung einer Rezesspflicht der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen, Gemarkung Deinsen, Flur 4, Flurstück 326/1	424
10.11.2016 -	Satzung über die Aufhebung einer Rezesspflicht der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen, Gemarkung Deinsen, Flur 5, Flurstück 93/5	425
01.06.2017 -	Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Knotenpunktes K 516/L 410 in der Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim	426
02.06.2017 -	Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2015, Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	427

HAUSHALTSSATZUNG 2017

des

Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund der Satzung des Zweckverbandes vom 20.12.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 02.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

2	4
0	1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	EUR	26.507.500
Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	EUR	27.852.300
einem geplanten Jahresfehlbetrag	EUR	- 1.344.800
Ausgleich durch Entnahme aus Gewinnvortrag	EUR	1.344.800
	EUR	0
Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	EUR	3.117.000
Vermögensplan mit Ausgaben in Höhe von	EUR	3.117.000
festgesetzt.		
§ 2		

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Durchführung von Investitionen wird auf festgesetzt.

EUR

0

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 2.000.000,-- festgesetzt.

Bad Salzdetfurth, den 02.Juni 2017

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung Der Verbandsgeschäftsführer

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) mit Genehmigung vom 26.05.2017, Az.: 32.23-10302/1023/1023, freigegeben.

Die genehmigte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 114 Abs.2 S.3 NkomVG im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 12.06.2017 bis 20.06.2017 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofshalle 36, 31162 Bad Salzdetfurth öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 02.06.2017

Knüger

Verbandsgeschäftsführer

Die Mitgliederversammlung der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen hat in ihrer Sitzung am 23.02.2016 gemäß § 38 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBI. S. 395) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nach dem Rezess betreffs der Spezialteilung und Verkopplung von Deinsen vom 21.06.1870, bestätigt am 20.08.1870, Kreis Alfeld, auf einer Teilparzelle des Flurstück 77, südöstliches Ende, ca.118 qm, der Flur 2 der Gemarkung Deinsen bestehende Rezesspflicht wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Deinsen, den 10.11.16

Der Vorstand

Vorsitzender

I. Beisitzer

Genehmigung

Die vorstehende Satzung nach § 38 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. S. 385), über die Aufhebung einer Rezesspflicht des Realverbandes "Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Deinsen", beschlossen in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 23.02.2016, ausgefertigt am 10.11.2016, wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 01.06.2017

Az.: (910) 15-16-30

Landkreis Hildesheim Derbandrat

Im Autrag

lasse

Die Mitgliederversammlung der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen hat in ihrer Sitzung am 23.02.2016 gemäß § 38 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBI. S. 395) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nach dem Rezess betreffs der Spezialteilung und Verkopplung von Deinsen vom 21.06.1870, bestätigt am 20.08.1870, Kreis Alfeld, auf dem Flurstück 66/1 der Flur der Gemarkung Deinsen bestehende Rezesspflicht wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Deinsen, den 10,11.16

Der Vorstand

orsitzender

II. Desize

Genehmigung

Die vorstehende Satzung nach § 38 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBI. S. 385), über die Aufhebung einer Rezesspflicht des Realverbandes "Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Deinsen", beschlossen in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 23.02.2016, ausgefertigt am 10.11.2016, wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 01.06.2017

Az.: (910) 15-16-30

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

lasse

Die Mitgliederversammlung der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen hat in ihrer Sitzung am 23.02.2016 gemäß § 38 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nach dem Rezess betreffs der Spezialteilung und Verkopplung von Deinsen vom 21.06.1870, bestätigt am 20.08.1870, Kreis Alfeld, auf einer Teilparzelle des Flurstück 288, nordwestlicher Abschnitt, ca. 561 qm, der Flur 4 der Gemarkung Deinsen bestehende Rezesspflicht wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Deinsen, den 10.11.16

Der Vorstand

Vorsitzender

Genehmigung

Die vorstehende Satzung nach § 38 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBI. S. 385), über die Aufhebung einer Rezesspflicht des Realverbandes "Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Deinsen", beschlossen in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 23.02.2016, ausgefertigt am 10.11.2016, wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 01.06.2017

Az.: (910) 15-16-30

Landkreis Hildesheim

Der Landrat Im Auftrag

Vasse

Die Mitgliederversammlung der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen hat in ihrer Sitzung am 23.02.2016 gemäß § 38 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nach dem Rezess betreffs der Spezialteilung und Verkopplung von Deinsen vom 21.06.1870, bestätigt am 20.08.1870, Kreis Alfeld, auf einer Teilparzelle des Flurstück 289, östliches Ende, ca. 277 qm, der Flur 4 der Gemarkung Deinsen bestehende Rezesspflicht wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Deinsen, den 10.11.16

Der Vorstand

Vorsitzender

I. Beisitzer

Genehmigung

Die vorstehende Satzung nach § 38 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBI. S. 385), über die Aufhebung einer Rezesspflicht des Realverbandes "Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Deinsen", beschlossen in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 23.02.2016, ausgefertigt am 10.11.2016, wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 01.06.2017

Az.: (910) 15-16-30

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

asse

Die Mitgliederversammlung der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen hat in ihrer Sitzung am 23.02.2016 gemäß § 38 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBI. S. 395) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nach dem Rezess betreffs der Spezialteilung und Verkopplung von Deinsen vom 21.06.1870, bestätigt am 20.08.1870, Kreis Alfeld, auf dem Flurstück 319 der Flur 4 der Gemarkung Deinsen bestehende Rezesspflicht wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Deinsen, den 10.11.16

Der Vorstand

Vorsitzender

l. Beisitzer

Genehmigung

Die vorstehende Satzung nach § 38 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBI. S. 385), über die Aufhebung einer Rezesspflicht des Realverbandes "Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Deinsen", beschlossen in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 23.02.2016, ausgefertigt am 10.11.2016, wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 01.06.2017

Az.: (910) 15-16-30

Landkreis Hildesheim

Der Landrat Im Auftrag

asse

Die Mitgliederversammlung der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen hat in ihrer Sitzung am 23.02.2016 gemäß § 38 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBI. S. 395) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nach dem Rezess betreffs der Spezialteilung und Verkopplung von Deinsen vom 21.06.1870, bestätigt am 20.08.1870, Kreis Alfeld, auf einer Teilparzelle des Flurstück 323, östlicher Abschnitt, ca. 212 qm, der Flur 4 der Gemarkung Deinsen bestehende Rezesspflicht wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Deinsen, den 10.11.16

Der Vorstand

Vorsitzender

I. Beisitzer

Genehmigung

Die vorstehende Satzung nach § 38 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBI. S. 385), über die Aufhebung einer Rezesspflicht des Realverbandes "Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Deinsen", beschlossen in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 23.02.2016, ausgefertigt am 10.11.2016, wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 01.06.2017

Az.: (910) 15-16-30

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

lasse

Die Mitgliederversammlung der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen hat in ihrer Sitzung am 23.02.2016 gemäß § 38 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBI. S. 395) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nach dem Rezess betreffs der Spezialteilung und Verkopplung von Deinsen vom 21.06.1870, bestätigt am 20.08.1870, Kreis Alfeld, auf einer Teilparzelle des Flurstück 326/1, westliches Ende, ca. 28 qm, der Flur 4 der Gemarkung Deinsen bestehende Rezesspflicht wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Deinsen, den 10.11.16

Der Vorstand

Vorsitzender

I. Beisitzer

Genehmigung

Die vorstehende Satzung nach § 38 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBI. S. 385), über die Aufhebung einer Rezesspflicht des Realverbandes "Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Deinsen", beschlossen in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 23.02.2016, ausgefertigt am 10.11.2016, wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 01.06.2017

Az.: (910) 15-16-30

Landkreis Hildesheim

Der Landrat
Im Auftrag

Hasse

Die Mitgliederversammlung der Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Deinsen hat in ihrer Sitzung am 23.02.2016 gemäß § 38 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBI. S. 395) folgende Satzung beschlossen:

\$ 1

Die nach dem Rezess betreffs der Spezialteilung und Verkopplung von Deinsen vom 21.06.1870, bestätigt am 20.08.1870, Kreis Alfeld, auf einer Teilparzelle des Flurstück 93/5, südliches Ende, ca. 299 qm, der Flur 5 der Gemarkung Deinsen bestehende Rezesspflicht wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Deinsen, den 10.11.16

Der Vorstand

Vorsitzender

Genehmigung

Die vorstehende Satzung nach § 38 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBI. S. 385), über die Aufhebung einer Rezesspflicht des Realverbandes "Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Deinsen", beschlossen in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 23.02.2016, ausgefertigt am 10.11.2016, wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 01.06.2017

Az.: (910) 15-16-30

Landkreis Hildesheim

Der Landrat Im Auttrag

Hasse

Landkreis Hildesheim Der Landrat

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Knotenpunktes K 516/ L410 in der Stadt Sarstedt

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG für den Umbau des Knotenpunktes K 516/ L 410 in der Stadt Sarstedt, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBI. Nr. 13/2007, S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBI.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBI. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBI. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. Ifd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim Straßenverkehrsamt Hildesheim, 01.06.2017

Im Auftrag

Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim

Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2015 Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2015 beauftragten

WIBERA Wirtschaftberatung Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bad Salzdetfurth, entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt."

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

"Der Verbandsausschuss hat gem. § 12 Abs. 1 c der Verbandssatzung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 geprüft.

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim bittet die Verbandsversammlung gem. § 8 Ziffer 9 der Verbandssatzung um die Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 sowie um die Entlastung des Geschäftsführers und des Verbandsausschusses.

Der ausgewiesene Gewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden."

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2015 liegt im Anschluss an dieser Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 12.06.2017 bis 20.06.2017 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 02.06.2017

V**∮**rbandsgeschäftsführer